

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1707

Reichs-und Krenz-Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)

1696.

ret wäre. Welches aber gleichwohl verstanden werden soll nach der Form der Tractaten / Conventionen oder specialiter Actorum, womit viele Fürsten zu dem ersten Tractat getreten seyn; Welchen Worten die Plenipotentiarii nichts hiemit abziehen oder zusetzen wollen; Sondern es werden alle und jede solche Recessionen, samt allen Stipulationen und Promessen / so unter den Conferirten beyderseits contrahiret / hie mit renoviret und confirmiret. Über dem hat man nöthig zu seyn erachtet / Ihr. Kayserl. Maj. im Nahmen dieses Congresses zuersuchen / wie sie damit hiemit unterthänigst ersuchen werden / daß sie geruhen wollen / alle Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs zu ermahnen / daß Sie sich dieser Erneuerung der Generalen Alliance zufügen / und diejenige / so noch nicht darinn begriffen / selbige je eher je lieber mit annehmen mögen / massen diese Renovation und Confirmation der ab Seitendes Reichs zu Regensburg den 14. Februar. 1689. beschlossene

1696.

nen Krieges Declaration völlig conform ist / und keinen andern Zweck hat / als einen ehrlichen generalen und beständigen Frieden insgesamt zu erlangen / und selbigen in beständiger Ruhe aller Conferirten und des ganzen Europa künfftig zu erhalten. Auch obligiren Sich obenerwehnte Plenipotentiarii, daß Sie über diese Renovation gesagter Alliance die Ratification mit ehesten einbringen / und aufs höchste innerhalb zwey Monaten der Abwesenden ihre procuriren wollen.

Zu welcher Versicherung ein jeder jeso genanter Plenipotentiarii ein gleiches Instrument der obf besagten Renovation mit Unterschreibung dero eigenen Hand und Anhang des Siegels befestiget hat. Geschehen im Haag. 22. 22.

Nachdem nun hierüber von allen Herrn Allirten dero Consens und Unterschriften nach und nach angekommen / so haben Sich dero Herrn Plenipotentiarii, wie schon erwehnt / den 23. Jan. deswegen versamlet / und solche gegen einander ausgewechselt.

Reichs = und Kreyß = Geschichte.

Auff dem Reichstage zu Regensburg blieb es der Zeit noch bey der bisherigen Trennung / indem nur wenige andern gewöhnlichem Orte der Zusammentunft erschienen / und die meiste Sachen mehr in Privat - Conferenzen als öffentlichen Berathschlagungen getrieben wurden: Und ob wohl wegen der anscheinenden Friedens Tractaten einige Mittel / und unter andern eine Extraordinair Zusammentunft in Vorschlag gebracht worden / und ob solche nicht an einem dritten Orte geschehen könnte; So ward doch eines Theils davor eingewandt / daß man sich dergestalt aus der Justification des bisherigen Abtritts von dem Rathhause und Declination der Berathschlagungen / auch nur dem Schein nach setzen würde; Andern Theils ward angeführet / daß man in dem ordinairen Wege bisher allezeit geblieben / und daher sich nicht thun würde lassen / in dieser Materie / welche ohne das von wenigem Eff. & seyn dürfte / sich dergestalt aus dem gewöhnlichen Styl zusetzen / zu mahlen es scheinen würde / als ob Sie des andern Theiles Abtritt billigten. Den Erfolg hiervon werden die Geschichte des folgenden Jahres zeigen / und war indessen der Chur - Sächsische Gesandte Herr von Mileitz von dar abgefordert / und zu der Hollenischen Mediation nach Hamburg verschicket worden: Ingleichen quittete der Chur - Bayerische Gesandte Herr Baron von Neuhaus seine Station, an dessen Stelle der Hr. Graff von Zettenbach im Monat Novemb. angelanget; So war auch ein neuer Salzburgerischer Gesandter Herr Hermes angekommen.

Die Kreyß - Geschichte angehende / so ist von den dreyen Correspondirenden / als nemlich dem Fränckischen / Bayerischen und Schwäbischen Kreyse den 5. Febr. ein Münz - Probations - Convent, und zwar der Alternations - Ordnung gemäß zu Regensburg gehalten worden / dessen Schluß vornemlich dahin ausgefallen / daß Ihre Kayserl. Maj. aller unterthänigst disponirt werden möchten / daß gleichwie Sie schon in einigen Stücken die letztere Augsburg. und Nürnbergische Münz - Schlüsse angenommen; Also dieselbe auch

in denen übrigen Punctis und was weiter heilsamlich geschlossen würde werden / zu accediren sich allergnädigst gefallen lassen möchten / und nächst dem / daß der neu vorgeschlagene und zu Hamburg abgezielte neuer Banco oder Thaler Fuß / wie solchende die Holländer austrägen / in den correspondirenden drey Kreyßen weder zu acceptiren noch zu admittiren / sondern alles auf dem alten Reichshaler Fuß zulassen wäre; Gestalt dann auch Ihr Kayserl. Maj. zu gedachtem neuen Banco - Thaler keine Zuneigung bezeiget / und deshalb an den Hrn. Churfürsten zu Mainz als Bischöffen zu Bamberg und Directoren des Fränckischen Kreyßes geschrieben / und die Annehmung desselben abgerathen.

Im Monat April haben beyde löbl. Kreyße / der Schwäbische und Fränckische / Sich entschlossen nach dem Exempel anderer Chur - und Fürstender in dem verwichenen Jahre in dem Haag unter den Hohen Herrn Allirten erneuerten Alliance, nachdem Sie vorher schon dazu invitiret worden / benutzeten / um der darauffolgenden Commoditäten hiernächst Sich auch zu erfreuen / und bey künfftigen Friedens Tractaten als Compacilcenten / geachtet zu werden; Welchem nach dann von dem Fränckischen Kreyße zu dero Gesandtschaft nach dem Haag der Chur - Mainische und Fürstl. Bambergische geheime Rath und Ober - Hoffmarschall / Hr. Wolfgang Phil. von Schrottenberg / und von Seiten des Schwäbischen Kreyßes der Fürstl. Costnische geheime Rath / Hr. Friedrich von Dürheim / und Fürstl. Würtemberg. geheime Rath / Herr Johann George Kulpis zu dem Congress im Haag ernennet / und mit gewöhnlichen Instructionen versehen worden; Wovon die Instruction, so dem Herrn von Schrottenberg den 16. Maj. auf dem Kreyß - Tage zu Nürnberg gegeben worden / in folgenden Puncten bestanden: 1. Hätte Er nächst Ablegung der gewöhnlichen Curialien das Ceremoniale zu Verhütung aller Präjudicien vorderst und zwar dergestalt zu beobachten / damit Fürsten und Ständen dieses Kreyßes an ihrem Rang nichts derogiret / sondern Sie dabey noch ferner unacränck-

Verschiedene Gesandte werden zu Regensburg verändert.

Der correspondirenden Kreyß Münz - Probations - Tag zu Regensburg.

Fränckisch - und Schwäbisch - Kreyß treten zur erneuerten Alliance /

und schicken ihre Ministros nach dem Friedens - Congress.

erhalten werden mögen. Und nach dem 2. des löbl. Schwäbischen Kreyses ausschreibenden Fürsten Ed. Ed. in ihrem an vorgedachten Convent. unterm dato den 18. April jüngsthin / abgelassenen Schreiben neben andern erinnern lassen / daß man selbigen Orts für jeso nicht gedächte / auch nicht räthlich zu seyn erachtete / die dermalige Abschiebung mit den Friedens- Tractaten zu confundiren / sondern nur auf die Bewerckstellung der Accellion zur also genannten grossen Alliance anzutragen; Also würde dieses Kreyses Abgesandter auch solchen Termins seines Orts zu inhæriren / und weil der löbl. Schwäbische Kreys auch seine Abschiebung dahin nächstens zu thun im Werck begriffen wäre / mit selbigem Abgesandten aus allem vertraulich zu communiciren / auch Sich in hac causa communi mit einander associar. ons. mäßig zu vernemen haben; Und weilm 3. Jhr. Kayf. Maj. dieses Kreyses Fürsten und Stände zu vorangeregter grossen Alliance bereits allergnädigst admittiret haben; Als solte Er Jhr. Britannischen Maj. so wohl als auch denen Hochmög. Herrn Staaten nebst andern hohen Allirten davon so baldige Nachricht geben und gleichmäßige Adm. sion sollicitiren / an deren gewissen Erfolg nunmehr nicht zu zweiffeln wäre; Daher er sich nach der Hand nebst dem Schwäbischen Abgesandten beydenen Congressen der allerseitigen hohen Allirten einzufinden / und die Consilia zu participiren / sich der seits hiernach zu reguliren und seine Mesures ins künfftige zunehmen hätte. Käme es aber 4. hiernächst zu denen Friedens- Tractaten / so wären beyde Francken und Schwaben ipso facto compaciscentes, und stünden alsdann billig in der Consideration gleich andern hohen Allirten; Da dann auf den Erfolg erst ermeldter Friedens- Tractaten / die Religions- und Prophan- Sachen / alles ad normam Instrumenti pacis Westphalica & Constitutionum Imperii zu dirigiren. Sollten sich auch mieler Zeit einige Friedens- Projecten und Vorschläge hervor thun / so hätte Er Abgesandter nebst dem Schwäbischen guten Fleiß vorzutuehren / daß dieselbe zeitlich penetrirer und zur Hand gebracht / auch beyderseits so viel nur möglich ad intentionem befördert würden: Man würde auch nicht ermangeln Jhm auf solchen Fall mit weiterer Instruction auf das mit Schwaben und den Herren Constatibus weiters zu nehmen habendes Concert ferner zu instruiren; Als worunter Sich wegen des Hoch Stiffis Bamberg Kay- poststeinischer Lehen / dann wegen des Teutschen Ritter- Ordens von der Eron Frankreich entzogener Commenturen / nicht weniger der Graffschafft Hohen-Lohe- Hauenstein gleichfals abgenommener Landen und Gefällen neben andern die Special- Ingredientien mit behöriger Ausführung ergeben werden. Ferner erfordere die Nothdurfft 5. den höchst- und hohen Allirten bey dem ersten Congress, oder so sichs als dann nicht fügen solte / zur andern Zeit und Gelegenheit mit gutem Nachdruck und behörigen Umständen vorzustellen / zu was für kost- bahren und länger unerschwinglichen Krieges- Spe- sen sich beyde Francken und Schwaben in hisce motibus dem allgemeinen Reichs- und Allianz Wesen zum besten eingelassen / und wie man sich dar- innen über Vermögen und ohne alle bis dato zu er-

halten gewesene Subsidien angegriffen. Weil man der Seits nun in Sorgen stehen musse / die ultra vi- res- ansteigende Last ohne hülffliche Hand in die Länge nicht mehr vertragen zu können; So hätte des Kreyses Abgesandter um ein ergäbig Subsidium anzufuchen / und darunter allen inmier möglichsten Fleiß vorzutuehren / mit der Special Remonstrat. ion, es würde ja zu gemeiner Sicherheit und Verbehaltung des Vinculi fœderis besser dienen / daß beyden Kreysen / mit zureichlicher Hülffe an Händen gegangen würde / als daß Sie mit ihrem Corpo von 24000. Mann endlich erliegen / oder doch wenigstens zur Mutilation verfallen müsten; Und gleichwie 6. die Alea Belli ungewiß und wandelbar / also hätte der Abgesandte nicht weniger zu gedencken / daß so fern wieder verhoffen die feindliche Macht einstens vordringen / und beyden Kreysen die Gefahr (so Gott abwende) zu wachsen solte / von den Fransösischen Waffen überzogen zu werden / die allerseitige höchste und hohe Allirte auff schleunige Hülffe und Rettung un schwerer Sorge zu nehmen / absonderlich auch zu mehrern Beruhigung und Conservation derselben auf den Staat und fortwährende Verstärkung der Armee am Oberrhein angelegentlich zu reflectiren / und die Consilia dahin zu richten betheben möchten / auf daß bey erwan erfolgender Aufstellung einer anderweitten Armee am Mittel- Rhein / der obigen keine Verschwächung dadurch zu stehen möge; Was nun sich 7. beydenen folgenden Congressibus und Handlung notables und Schriffwürdiges successivè ergeben / und wohin sonderbahr das Bellicum collimiren würde; Solches hätte der Herr Abgesandte an das Kreys- Ausschreib- Am- nach und nach zu berichten / und so sich Instru- ctions nöthige Emergentien ereignen / darüber weitem Befehls zu erwarten. Und nachdem der Würtembergische Geheim Rath von Kulpis bey dem Hn. General Lieutenants Ed. aus des Schwäbischen Kreyses Ausschreib- Amts Befehl ohnlängst erschienen / und von Jhro ohne Zweifel den jetzigen Krieges Staat und wohin mit denen Operationen das Absehen ziehen möchte / vernommen haben würde / so hätte der Abgesandte / worinnen ein und anders bestünde bey Jhm zu sondiren / und darüber zusörderst zu berichten. Wann auch ein oder anderer Stand in particulari Jhm einiges Desiderium zu recommendiren / oder sonst etwas im Haag zu negociiren hätte / welches doch nicht wieder des Kreyses Gemeines Interesse lauffen thäte; so hätte er in alle Wege darauß zu reflectiren. Alles übrige was in dieser Instruction dermalen nicht bestündlich / werde zu weitem Instructions- Erfolg ans und zu seiner bekanten guten Conduite gestellt.

Den 26. Jul. haben mir wohl gemeldte Hn. Abgesandten bey dem Congress der hohen Allirten im Haag ein Memorial eingegeben / dahin lautende: Daß nachdem dero hohe Principalen des Franckischen und Schwäbischen Craises den Schluß gefasset / in die erneuerte grosse Alliance mit zu treten / und zu dem Ende sie als dero Abgesandte und Bevollmächtigte mit gnugsamer Instruction anher geschickt / so hätten sie ihrem mitgegebenen Befehl nach zusörderst 4. Puncten dem Hochlöbl. Congress vorzutragen: 1. Daß gleich wie sie in Beytretung zu dieser Alliance sich anheischig machten / alle und

Welche im Haag ein Memorial übergeben.

1696.

jede Artikel derselben genau und festiglich zu halten/ auch solches nicht nur mit Worten/ sondern mit der That bezeigen wolten/ als lebten sie der gewissen Hoffnung / wolten auch deshalb gebührende Ansuchung gethan haben/ daß ihnen auch die Früchte dieser Beytrettung zu gute kommen möchten/ dessen erste Probe sie daraus nehmen würden/ wann keine besondere Friedens/ oder Stillstandes- Tractaten mit der Cron Frankreich Ministris auff einige Weise gepflogen/ sondern alles/ es möchte Krieg oder Frieden betreffen/ in dem Congreß mit gesamter Hand abgethan würde/ gestalt dann auch solches dem 3. Artikel der erneuerten Alliance allerdings gemäß wäre. 2. Daß gleich wie beydes dem H. Röm. Reich und andern Allirten Cronen und Staaten/ des durch Feuer und andere der Kriegs- Manier nicht gemässe Arten zugesügten Schadens halber von der Cron Frankreich zureichende Ersetzung geschehen müste / also auch insonderheit Fürsten und Ständen der beyden Craise vermittelst einzureichender absonderlichen pecificationen solches wiederfahren / und alles in Geistl. und Weltlichem nach dem Westphälischen und Niemägischen Frieden / auch Reichs- Constitutionen/ wieder eingerichtet würde/ Inhalts des 4. Artikels der Alliance. 3. Daß denen Allirten nicht allein Satisfaction wegen erlittenen Schadens / sondern auch wegen der künftigen Versicherung gegeben werden müste / und zwar Lützenburg vor die Niederlande / Strassburg aber vor Ober- Teutschland ohne einige alternativ oder æquivalent, wobei das ansehnliche Zeughaus mit begriffen/ alles in dem Stande/ wie es vor der Einnahme An. 81. gewesen / bloß die neue Fortifications- Werke ausgenommen/ welche jedermoch bleiben müssen/ weil sie von des Landes Mitteln errichtet / Frankreich auch der Stadt und dem herum liegenden Lande so viel Schaden geschand/ daß solcher durch diese Werke bey weitem nicht könnte ergänzt werden; zu geschweigen/ daß man von Frankreich auff's künftige Caution gewärtig wäre/ welche nicht besser / als durch wieder Abtretung der Stadt Strasburg mit ihren gegenwärtigen Wercken/ geschehen könnte. 4. Wäre dem hohen Congreß bekannt / was massen es den Provinzien in Ober- Teutschland bey währendem Kriege fast alle Jahr an zungamer Hülffe gemangelt / dergestalt daß sie entweder keine Auxiliar- Trouppen/ oder gar wenige/ und noch dazu selten zu rechter Zeit bekommen/ auch daher/ wann es nicht die sonderbare Conduite des Herrn Marggrafen zu Baden Prinzen Louis Durchl. gethan hätte/ sie längst/ und nur noch diesen Sommer würden zumichte gegangen seyn. Und weil beyde Craise bisher 24000. Mann aus ihren eigenen Mitteln/ ohne einige auswärtige Beysteuer/ erhalten / auch weiter / bis ein redlicher Friede gemacht würde/ zu erhalten entschlossen wären / die große Gefahr aber der zu zeiten andringenden Feindlichen Armeen nicht länger ausstehen könnten / als hätten sie / die sämtliche Herren Allirte möchten solche Meliores nehmen / daß ihnen künftigh / und auff allen Fall noch in diesem Jahre / dafern die Cron Frankreich noch etliche Trouppen aus Piemont nach dem Rhein senden sollte / zungame Auxiliar- Völcker nebst benötigter Ammunition und andere Kriegs- Erheischungen zugeschieket möchten werden.

Im Monat Septembr. haben auch die Stände des Ober- Rheinischen Craises disseit Rheins/ wie auch Westerwäldische Fürsten und Stände zu Franckfurt am Mayn eine Zusammenkunft gehalten / und zu Abwendung allerhand in den Kriegs- Affaires bisher empfundene irregularitäten und Beschwerden nöthig befunden / ihre vorige Concederation in eine andere Verfassung zu setzen / dergestalt daß sie selbst ihre eigene Mannschafft samt aller Zubehör/ an statt ihres an dem/ dermalen im Röm. Reich bewilligten Quanto der Röm. Monaten / ertragen den Contingents selbst völlig anschaffen und verpflegen wollen / umb dadurch sich und ihre Lande von anderweitlichen Käyserl. Alienationen / fremden Winter- Quartieren / und allen andern dergleichen Lasten zu befreien : und solte gedachte Mannschafft zwischen diß und längstens folgenden Februar. nach dem bisherigen Fundament der zwanzig Röm. Monate gestellet werden. Und weil zugleich nöthig befunden worden/ daß einigen Constabus ex corpore die Aufsicht und Disposition oder Direction dieses Verfassungs- Wesens und desselben Dependences anvertrauet würde; so ward beschlossen/ daß ein Directorium theils aus den Ober- Rheinischen und theils aus denen Westerwäldischen Ständen angeordnet solte werden; Auch hierzu vor diesesmal Se. Churf. Durchl. zu Pfalz/ des Herrn Abes von Sulda Fürstl. Gn. und der Herr Graf zu Nassau- Weilburg/ von den Westerwäldischen aber einer aus dem Fürstl. Hause Nassau und Graf. Häusern Sain- Alenkirchen erwählt; Das Generalat aber/ umb das Ober- Commando zu führen/ und die Militaria zu beobachten/ ward dem Herrn Grafen Christian zu Nassau- Weilburg aufgetragen / und demselben dabey eine Verordnung nach welcher er dieses Amt zu führen hätte/ ertheilet. Die Vollziehung dieses Schlusses und Ausfertigung des Recettes geschah den 29. Septembr.

Als auch der Fränckische und Schwäbische Craiß auff eine mehrere Association, namentlich zwischen dem Chur- Rheinischen / Fränckischen / Bayerischen / Schwäbischen / Ober- Rheinischen und Westphälischen als an dem Rhein befindlichen Craissen gezelet/ dergestalt daß sie nicht allein bey annoch währendem Krieg beydes das Reich und sich unter einander selbst / mit zusammen gesetzten Kräfften wider alle feindliche Anstalt beschützen wolten / sondern auch in Friedens- Zeiten eine immerwährende Miliz zu Erhaltung des Friedens in dem Reich / und sonderlich in diesen sechs Craissen unterhalten werden solte; So hat solches hin und wieder Approbation gefunden/ gestalt denn beyder Craise Abgesandten nach dem Haag / diese Sache den Hrn. General- Staaten/ wie auch Sr. Königl. Maj. von England zu Loos vorge- tragen / und ein Project der Association übergeben / welches Se. Maj. wohl aufgenommen; Sie waren auch befehliget / Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg deshalb zu ersuchen / an welche sie auch von den Craiß- ausschreibenden Fürsten accredi- tirt gewesen/ selbige waren aber nicht mehr in Cleve/ wannhero sie mit dero Ministro in dem Haag deshalb Communication gepflogen / dergleichen auch mit mehrern hohen Potentaten und dero Ministris geschehen. Man hat auch der Zeit eine weitläuffrige Schrift gesehen / die Unglar- Nothwendig-

1696.
Der Ober- Rheinische Craiß macht seine Verfassung/

und theilt das Directorium unter verschiedene Stände/

und eine größere Association wird vorgeschlagen.



1696.
Reflexio-
nen über die
stes Associa-
tions-
Verf.

und Möglichkeit dieser Association betreffende/wor-
inn vorgestellet worden / was massen dergleichen ge-
meinsame Armatur durch dreyerley Mittel und We-
ge zu errichten stünde / als (1) per conclusa Com-
mitiorum universalium, (2) per pacta specia-
lia, welche Käyserl. Majest. mit denen armirten
Chur- und Fürsten einzurichten hätte/dann (3) per
conclusa Circulorum; dieweil aber beyde erstere
modi, ihren mit einlaufenden difficultäten nach/
nicht für practicable erachtet würden/ so wäre auff
den dritten anzutragen / welches das einzige Mittel
seyn würde / das Röm. Reich in seiner Consistenz
noch zu erhalten / und zwar solches aus folgenden
Ursachen: (1) Weil per hunc modum auff kei-
nes Standes particulier Interesse, sondern allein
auff das Publicum totius Circuli gesehen / mithin
eine defensio communis universi Imperii gewir-
cket würde. (2) Weil dieser modus denen Reichs-
Satzungen am aller conformesten wäre. (3) Auch
der sicherste und billigste modus seyn würde / da ein
jeder Craiß nach proportion das seinige thäte und
contribuirte/auch Käyserl. Maj. secundum leges
Imperii das Oberhaupt verblieben. (4) Der re-
putirlichste und nützlichste wäre / auch in regard
der Potentiorum oder armirten Stände / anerwo-
gen sie solchen Falls nicht nöthig hätten/ bey derglei-
chen resolvirenden allgemeinen Reichs- Armatur
auswärtigen Potenzen sich gleichsam feil zu bieten/
und mit allerhand beschwerlichen Conditionen der-
selben Subsistenz- Mittel zu suchen. (5) Bestät-
tigte solches die wirkliche Praxis der Fränc- und
Schwäbischen Craisse; dannhero dieses suppo-
situm nicht für ein speculativisches Raisonnement
zu achten / sondern auch von andern Craissen / wann
sie nur wolten / durch mutuelle Defensions Bey-
treitung zu practicieren seyn würde. (6) Würde
der Sache ein Peso geben/wann dergleichen Intent
mit Käyserl. Autorität approbirt und secundirt
würde. (7) Zu solchem negotio würde eine ver-
ständige hohe Person zu adhibieren seyn / die Com-
mission hätte/sohanes institutum denen ausschrei-
benden Fürsten mit valablen argumentis vorzutra-
gen / und einen gemeinsamen Schluss darinnen zu
befördern. Welchen jedoch in einer andern Schrift
entgegen gesetzt worden / daß dieser modus und des-
sen rationes gleichwol auch nicht überall Beyfall
fänden. Und dörfte man nur der Käyserl. Maj.
väterliche Anstalten gebührend respicieren / so würde
das Reich wohl stehen bleiben; Gemeine Reichs-
Sachen / und in specie die Verfassung etwas zu
emendiren / so gehöre es dahin / daselbst könne man
nach Überlegung aller hinc inde vorkommenden
Rationen ermessen / ob ein gemeiner Beytrag an
Volk und Geld nach denen vorigen Conclusis zu
behalten / oder die Anschaffung des Kriegsvolcks er-
slichen / und der Beytrag des Geldes andern zuzule-
gen / oder was an ein und andern zu verbessern. Es
sey unlaugbar / daß in Comitiiis aller und jeder
Stände Gedancken und Vorschläge zusammen kom-
men / und das Verfassungs-Verck samt der dahin
gehörigen gemeinen Cassa, Proviant, Munition
und dergleichen simultaneo actu expedirt / und
der darüber auffgehenden Zeit Verlust durch einen
Universal- Schluß ersetzt würde: Wollte man es
aber per circulares Congressus anfangen/so sünden

sich in einem jeden Craiß bey obgedachten Puncten
verschiedene particular-respectus und rationes,
welche hernach in collatione cum utili aliorum
& consequenter universi neue Deliberationes er-
forderten; weil/was bey einem Craiß thunlich/nicht
so fort dem andern auch gleich recht und angenehm/
hernach mit abermaliger Verlehrung Zeit und Ko-
sten geändert werden müsse. Eine gemeine Reichs-
Armee / müsse wie eine gemeine Generalität / Leges
und Befehle/ein gemeines Consilium, Correspon-
deng und Verständniß haben; das alles können die
Particular- oder Craißräthe nicht darstellen/es wäre
dann / daß einem allein solches überlassen würde;
Was hier in dem Vorschlag gesetzt / daß bey einer
Circular-Deliberation auff keines Standes parti-
cular-Interesse gesehen würde / sey alien; es solle
zwar die armirten Stände treffen / aber man gehe
hin / und sehe derselben Hof- Cammer- und Kriegs-
Cassen Rechnung nach/so wird sich finden/ daß man
bey gegenwärtigem Krieg ein grosses zugesetzt. Son-
sten aber seye es an deme / daß keiner seine Consilia
also führe/daß er sie vorhero mit seiner eigenen con-
venienz nicht überlege; und wann ein Circular-
Schluß gemacht werden soll / geschehe solches eben
wol. Man wisse keine Constitutio, welche die
Reichs- Kriege ad Circulos remittire; wol aber
sey aus denen Geschichten unserer Vorfahren wahr-
zunehmen/daß sie zwar innerliche Empörungen per
Circulos niederlegen / die auswärtige Kriege aber
niemal in Circulis, sondern auff denen Reichs-
räthen tractirt haben wollen. Wann Käyser Ma-
xim. I. das Reich in gewisse Circulos getheilt / sey
es nach Beschaffenheit derselbigen Zeiten geschehen/
umb die innerliche Bergatterung der Herrenlosen
Knechte und Empörung der Unterthanen zu ver-
hindern / im übrigen aber den gemeinen Land- Fried-
den zu erhalten; wiewol alle solche Anordnung bis
auff diesen Tag nicht zu ihrer Vollkommenheit ge-
diehen; Wann es aber zum Krieg wider den Tür-
cken und Frankreich kommen / habe wol höchst-
gedachter Käyser / als alle seine gloriwürdige Nach-
fahren sich der Reichs- Schluß bedient / außer daß
die executio Circularis committiret / welches
der Vorschlag hier übel confundiret. Es hätten
Käyserl. Majest. noch niemahls von einem Stan-
de mehr als von dem andern exigirt oder ange-
wiesen / es ist einerley quota, und trägt der Poten-
tior sowohl als der andere das Seinige / wo nicht/
wie schon gedacht / ein mehrers; Gut wäre gewesen;
daß ein jeder Kreyß sich zeitig armirt und exercire
Leute erzogen / da es aber nicht geschehen / sey defe-
ctus armorum viriumque zur Hand gekommen;
Wann ad deliberationem gebracht werden solte/ ob
es rathsamer / daß alle ein Volk stellen und unterhal-
ten / oder ob einige Volk / andere Geld / Proviant,
&c. geben sollen / würde das letztere bey den Kriegs-
verständigen den meisten Beyfall finden; daß der
Käyserl. Maj. Hoheit und Gewalt bey den Circular-
Verfassungen actualiter bestehe / und hingegen bey
obgedachtem Fœdere cum statibus in die Stelle ei-
nes Compartis verfallt / sey ein verkehrtes Vorge-
ben / nachdem mahlen bekandt / daß ein zeitlicher
Käyser auch ad leges Imperii anders nicht als per
pacta verbunden / solche Obligation aber ohnauß-
löstlich; Dahingegen in der Confœderation, die

1696.

Autori-

1696.

Autorität und Gewalt des Käyfers prävalire / die Verbündlichkeit Ziel und Maas hätte. Es ward auch anderwärts erinnert / daß schon Ann. 1651. durch Gelegenheit der Nürnberg. Executions Friedens Tractaten / ein solches Absehen einiger Reichs Kreysse / durch gemeinsame Zusammenrettung / auf die Bahn gekommen / aber an gewissem hohen Ort / nicht annehmlich gewesen / daher auch unterblieben.

Deffen ungeachtet hat dennoch diese Sache ihren Fortgang gewonnen / und haben Se. Churfürstl. Gn. zu Mainz den 2. Nov. ein invitations Schreiben an die Hrn. Directores jedwedens Kreyses abgefasset / und den 5. Decembr. in Franckfurt zu erscheinen angefest / die auch auff besagte Zeit ihre Ministere dahin abgeschickt / und mit dem Einritt des nächsten Jahres das Werck zu einem Schluß gebracht / wovon an gehörigem Orte weiter wird zu melden stehen.

1696. Jhr. Churfürstl. Gn. zu Mainz invitiren die Kreysse zu diesem Vorhaben.

Käyserliche Hoff = Geschichte.

Ein Gefangenener Vornehmer Türck bekennt sich zur Christl. Religion / und wird zu Wien getauft.

Den 6. Januar. hat der gewesene Türkische Commendant zu Novigrod und Vice-Basla zu Ofen / welcher bey der Eroberung von Ofen gefangen / und nun ins zehende Jahr zu Neustadt war verwahret worden / nebst seiner Ehegenossin in der Hoff Capelle zu Wien den Christlichen Glauben öffentlich angenommen / und darauf die Heil. Tauffe durch den Bischoff zu Wien empfangen. Er hat den Nahmen Leopoldus Ignatius, und die Frau Magdalena Elisabeth bekommen / und haben bey Ihnen Jhr. Käyfl. Maj. Se. Maj. der Römische König / und die älteste Princessin zu Gebattern gestanden / Jhr. Käyfl. Maj. Jhn auch mit etlichen gülden Ketten / nebst 1000. Thlr. an Gelde und einem Landgute gleichfalls von 1000. Thlr. und drüber Einkünfften allergnädigst beschencket.

obschon selbe anderwärts wohneten / nach Abzug der Passiv-Schulden selbst gebührend schäzen / und davon von Zeit der Publiciung innerhalb 4. Wochen / eine Schriftliche Bekännniß nebst der Helffte seines Contingents, und die ander Helffte innerhalb 2. Monat hernach / in die dazu verordnete Haupt-Commission oder Hoff-Kriegs-Zahl-Amt / überlieffern und abstatten solten.

Den Käyfl. wird ein Stück Land und Käyfl. Schutz gegeben.

Den 19. 29. Jan. ward dem bisher zu Wien gewesenen Päbstl. Nuncio Sebast. Anton. Tanara, als von dem Pabste den 12. 2. Decembr. des verwichenen Jahres neu ernannten Cardinal / von Jh. Käyfl. Maj. der Cardinals Hut / welchen der Päbstliche Geheime Cammer Herr Philipp Carl Graff von Fürstenberg unlängst überbracht / mit den gewöhnlichen Ceremonien in der Hoff Kirche überreicht / der dann hierauf bey Jhr. Käyfl. Maj. und dero Ministres unterschiedene Audience gehabt / und nachdem Er die Päbstl. Geschäfte bis zu Ankunfft eines andern Nuntii dem hinterlassenen Auditor aufgetragen / eingangs Febr. nach Rom abgegangen.

Den 8. 18. Martii ist der Bischoff der Käyfl. der Archimandrita, wie man Jhn sonst nennet / zu Wien angekommen / welcher sich schon nach dem Verlust von Belgrad mit 20. bis 30000. Seele in Käyfl. Schutz begeben / und erhielt vor sich und seine Landsleute / daß Jhnen ein ansehnliches Stück Landes unfern Ofen eingeräumet worden : Dahergegen Er Jhr. Käyfl. Majest. Sein und der Seingigen beständige Treue versicherte / mit dem Erbieten / daß selbige auf Begehren mit etlichen 1000. wohlgeübter Mannschafft sich zu dem Christlichen Lager verfügen und gute Dienste thun wolten.

Der Pästl. Nuntius Tanara geht nach Rom.

Den 29. Mart. kam die Moscovitische Gesandtschaft zu Wien an / und ward den 9. April mit gewöhnlichen Cerimonien zur Käyfl. Audience gelassen ; Von deren Anbringen und Verrichtung / in den Türkischen Kriegs-Geschichten mit Moscau ein mehreres zu sehen.

Allgemeine Vermögens-Steuer.

Den 4. Februar. haben Jhr. Käyfl. Maj. zu Er-schwingung der zu beyden grossen Kriegen benötigten Kosten / eine Vermögens-Steuer auf eines von hundert durch alle dero Erb-Königreiche / Fürstenthümer und Länder publiciren lassen / dahin lautende / daß jedermann / so wohl Geistliche (weil deren Stiftungen und Fundationes dadurch errattet / und dem Erbfeinde nicht zu Theil worden /) als Weltliche / Hoch- und Niedrigen Stands / Amts / Hoch und Niedrige Befehlshaber / Hoff-Niederlags / oder sonst bestreyete oder unbefreyete Personen / Sie möchten seyn wer sie wolten (den sters belegten Unterthan und Bauersmann allein / und wer nicht 1000. fl. im Vermögen hat / ausgenommen) Jhr beweg- und unbewegliches Vermögen / als an liegend- und fahrendem Gute / es sey gleich freyes / eigen / Lehen / Majorat oder Fidei Commis, liegende Capitalien / habendes baares Geld / Gold- und Silber-Geschmeid / und alles was einen Nutzen abwirfft (darunter auch diejenige mitverstanden seyn solten / welche in denen Käyfl. Erb-Königreich und Ländern liegende Güter / Capitalien und Einkünffte hätten /

Den 13. April hielt der Königl. Spanische Gesandte / so an statt des mit dem Ablauf des verwichenen Jahres abgelebten Gesandten Borgomainero angekommen / seinen öffentlichen Einzug.

Den 17. April ist der Graff Lauriani Käyfl. Geheimbr. Rath / Ritter des güldenen Bließes und Harschierers Hauptmann Todes verblichen im 60ten Jahre seines Alters.

Im Majo wurde der Herr General Heusler / Graff Styrum und Marquis de Parella von Jhro Käyfl. Majest. zu General Feld-Marschallen ernannt / dem Hrn. General Rabutin aber das durch den Todes-Fall des Hrn. General Veterani erledigte Commando in Siebenbürgen aufgetragen / welcher auch den 29. Maj. dahin abgereiset.

Den 18. Maj. ist mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ein neuer Tractat geschlossen worden / Krafft dessen von den Chur-Brandenburgis. Trouppen 3070. Mann die Campagne dieses Jahres durch in Hungarn bleiben solten.

Der Käyfl. Hoff in Trauer wegen der Königin in Spanien.

Den 8. Jun. ward Anstalt gemacht / den folgenden Tag Jhr. Käyfl. Maj. hohen Geburths Tag mitgebührenden Solennitäten zu begehen / es kam aber gleich ein Expresse aus Spanien mit der betrißten Zeitung an / daß die Verwitwete Königin / Jh.